

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juli 1957

132/A.B.

zu 158/J

Anfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffendorf und Genossen, betreffend den Erlass der Staatsanwaltschaft Wien vom 17. Juni 1957, teilt Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek folgendes mit:

Die Anfrage veranlasste mich zunächst, die Staatsanwaltschaft Wien im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu ersuchen, über die mit dem gegenständlichen Erlass verfolgten Ziele zu berichten; denn vor dem Einlangen dieser Anfrage war der Erlass weder meinem Ministerium noch der Oberstaatsanwaltschaft Wien noch mir selbst bekannt. Die Staatsanwaltschaft Wien hat nunmehr berichtet, sie habe mit dem Erlass nur sicherstellen wollen, dass die Staatsanwälte und staatsanwalt-schaftlichen Funktionäre jedenfalls vor Beginn der Hauptverhandlung ihrer vor-gesetzten Stelle berichten, wenn ein Gericht dem wegen eines Niederschlagungs-gesuches gestellten Antrag der Anklagebehörde auf Abberaumung der Hauptver-handlung keine Folge gibt. Ein solcher sofortiger Bericht ermöglicht es der Justizverwaltung, gegebenenfalls unverzüglich einen Gnadenantrag beim Herrn Bundespräsidenten zu stellen, dessen verfassungsmässiges Recht auf Nieder-schlagung von Strafverfahren nach Beendigung eines Strafverfahrens ja wirkungslos ist; keinesfalls sei es der Sinn des Erlasses gewesen, die Teilnahme von Anklage-vertretern an einer vom Gericht angeordneten Hauptverhandlung hintanzuhalten.

Ich selbst räume ein, dass der letzte Satz des Erlasses so verstanden werden kann, als würde die Teilnahme von Anklagevertretern an bestimmten Haupt-verhandlungen untersagt werden. Da der Erlass aber niemals diesen Sinn haben sollte, wurde veranlasst, dass er ausdrücklich und schriftlich in dem Sinn er-läutert werde, den die Staatsanwaltschaft Wien ihm von Anfang an zu geben beab-sichtigt hat.

- - - - -